

## OLG Naumburg

### § 70 StVollzG (Besitz und Bezug von Büchern)

Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt § 70 StVollzG dem Gefangenen ein subjektives Recht auf Besitz der in Absatz 1 genannten Gegenstände. Dies gilt auch, wenn der Gefangene sich die Bücher per Paket zusenden lassen will.

*Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 31. Mai 2011 - 1 Ws 45/11*

#### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 16. März 2010 in der Justizvollzugsanstalt x in Strafhaft. Die von ihm am 17. September 2010 beantragte Genehmigung, sich von seinen Angehörigen Bücher in „altdeutscher“ Schrift zuschicken lassen zu dürfen, hat die Antragsgegnerin mit schriftlichem Bescheid vom 27. September 2010 abgelehnt.

Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 03. Oktober 2010, eingegangen bei dem Landgericht Stendal am 08. Oktober 2010, hat die 8. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – des Landgerichts Stendal mit Beschluss vom 24. November 2010 (508 StVK 1322/10) als unzulässig zurückgewiesen. In den Gründen hat die Kammer ausgeführt, der Antrag sei zulässig, habe aber keinen Erfolg.

Gegen diesen, ihm am 26. November 2010 zugestellten, Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der am 07. Dezember 2010 zu Protokoll des Amtsgerichts Burg eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

#### II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch statthaft (§ 116 Abs. 1 StVollzG), weil die Nachprüfung angesichts differierender Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die angefochtene Entscheidung ist sachlich-rechtlich fehlerhaft, da die Strafvollstreckungskammer ihrer Prüfung ausschließlich einen unzutreffenden Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt hat. Die für die Prüfung anhand der allein einschlägigen Norm des § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG erforderlichen Feststellungen hat sie indes nicht getroffen.

Der Antrag des Beschwerdeführers zielt darauf ab, die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheids vom 27. September 2010 zu verpflichten, dem Antragsteller den Besitz von 14 in seinem Eigentum befindlichen Büchern zu genehmigen, die er per Paketsendung von seinen Angehörigen, die die Bücher für ihn aufbewahren, beziehen möchte. Nach § 83 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene Sachen nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde annehmen. Dies gilt auch für die Einbringung von Sachen durch Außenstehende (vgl. KG NStZ 1984, 478). Nach der Sonderregelung des § 70 Abs. 1 StVollzG darf ein Gefangener jedoch in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Nach § 70 Abs. 2 StVollzG gilt dies nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre (Nr. 1) oder das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde (Nr. 2).

Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt § 70 StVollzG dem Gefangenen ein subjektives Recht auf Besitz der in Absatz 1 genannten Gegenstände (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 70 Rn. 1 m. v. Nw.; Kerner/Streng, NStZ 1984, 95f.).

Die Auswahl der danach gestatteten Bücher ist in das Belieben des Gefangenen gestellt (vgl. OLG Celle NStZ 1999, 446). Ihr Bezug wird durch § 70 StVollzG nicht ausdrücklich geregelt, ist also anders als in § 68 Abs. 1 StVollzG nicht auf die Vermittlung der Anstalt beschränkt. Die im Hinblick auf den täglichen Bezug von Zeitungen oder regelmäßig wöchentlichen bzw. monatlichen Bezug von Zeitschriften gestaltete Vorschrift des § 68 Abs. 1 StVollzG findet auf den wesentlich selteneren Bezug von Büchern, die allein im angemessenen Umfang vom Gefangenen besessen werden dürfen, auch keine entsprechende Anwendung. Ein Gefangener kann daher nicht generell auf die Leihe aus der Anstaltsbibliothek oder den Bezug über den Buchhandel verwiesen werden (vgl. OLG Celle, a. a. O.; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., § 70 Rn. 2 m. v. Nw., Heischel, Anm. zu KG NStZ 1984, 478 in NStZ 1984, 479). Ebenso kann der Bezug von Büchern per Paket nicht von der Erlaubnis der Vollzugsbehörde nach § 33 Abs. 1 S. 3 StVollzG abhängig gemacht werden. Die Vollzugsbehörde kann hiernach die Zusendung weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt als der in § 33 Abs. 1 S. 1 StVollzG genannten gestatten. Der Gefangene hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 33 Rn. 2). Dies widerspricht jedoch dem nach Maßgabe der § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG gewährten subjektiven Recht des Gefangenen auf den Besitz von Büchern nach seiner Wahl. Zur effektiven Ausübung des Besitzrechtes gehört das Recht zum Bezug in den Grenzen des § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG. Indem die Strafvollstreckungskammer die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung der Vollzugsbehörde allein als Ermessensentscheidung gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 StVollzG und dann ausschließlich im Hinblick auf Ermessensfehler geprüft hat, ist ein unzutreffender Prüfungsmaßstab verwendet worden.

Darüber hinaus liegt ein materiell-rechtlicher Verstoß darin, dass die Entschei-

derung angesichts des Widerspruchs zwischen Beschlusstenor und -gründen nicht erkennen lässt, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Die Entscheidung der Kammer war daher aufzuheben und zur neuen Prüfung und Entscheidung zurückzuweisen.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

Das Recht zum Besitz und Bezug von Büchern gemäß § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG wird abgesehen vom Ausschluss strafbarer und ordnungswidriger Besitzverhältnisse allein durch die unbestimmten, in ihrer Auslegung und Anwendung gerichtlich voll überprüfbaren Rechtsbegriffe des angemessenen Umfangs und der Gefahr für das Vollzugsziel, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beschränkt. Als angemessener Umfang hinsichtlich des Besitzes von Büchern im Haftraum ist eine Begrenzung auf zehn Bücher (vgl. OLG Koblenz bei Bungert NStZ 1989, 426; Arloth, a. a. O., § 70 Rn. 2) nicht zu beanstanden. Der Ablehnungsgrund der Gefährdung des Vollzugszieles (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. StVollzG) ist bei Büchern gegeben, von deren Inhalt aufgrund einer persönlichkeitsbezogenen Prognose eine konkrete Gefahr für die Resozialisierung des betroffenen Gefangenen ausgeht oder die eine vollzugsfeindliche Tendenz aufweisen, in dem sie etwa geeignet erscheinen, bei dem Gefangenen eine aggressive Oppositionshaltung – insbesondere eine aggressive Haltung gegen Bedienstete der Anstalt - zu begründen oder zu verstärken, oder indem mit rechtlichen Informationen erkennbar sachfremde Zwecke - wie Massenanträge allein zur Störung des Anstaltsbetriebes - verfolgt werden (vgl. BVerfG NJW 2005, 1341, 1343).

Ein Versagungsgrund i. S. d. § 70 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. StVollzG liegt vor, wenn der Gegenstand generell-abstrakt geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden. Dies ist bei Büchern,

die als Versteck für Drogen, Geld oder andere gefährliche Gegenstände wie etwa SIM-Karten dienen können, grundsätzlich der Fall. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet jedoch die Prüfung milderer Maßnahmen. Hierbei ist in erster Linie zu prüfen, ob der abstrakten Gefährdung wirksam durch eine vom Aufwand her zumutbare Kontrolle der eingebrachten Bücher durch die Vollzugsbehörde begegnet werden kann. Dies ist jedenfalls nicht allein mit der Erwägung zu verneinen, die Abwendung der abstrakten Gefährdung bei Buchsendungen erfordere einen „erheblichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand“ bzw. einen „erhöhten Kontrollaufwand“.

Erst wenn die Gefährdung nur mit einem der Vollzugsbehörde nicht mehr zumutbarem Kontrollaufwand ausgeschlossen werden könnte, was anhand der von der Strafvollstreckungskammer zu treffenden konkreten Feststellungen zu belegen ist, sind andere mildere Maßnahmen wie der ausschließliche Bezug über den Buchhandel zu prüfen. Schließlich ist jeweils bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu berücksichtigen, dass der Gefangene ein berechtigtes Interesse daran hat, ein bereits in seinem Eigentum befindliches Buch nicht nochmals neu über den Buchhandel kaufen zu müssen (vgl. OLG Celle NStZ 1999, 446), soweit dies hinsichtlich älterer Druckwerke überhaupt noch möglich ist.